

Apotheker - Gewichte mit den Civil - Gewichten hintangesetzt, und auch um dies zu erleichtern, beim Verzeichniß der Arzneimittel die alphabetische Ordnung beobachtet worden. Uebrigens sollen die Apotheker unsrer Grafschaft sich quoad Composita an das Dispensatorium Brandenburgicum, quoad simplicia aber an diese Tax - Ordnung lediglich und allein halten, sonst aber das genau befolgen, was ihnen in Unserer Medicinal Ordnung vorgeschrieben ist. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold, den 26 März 1776.

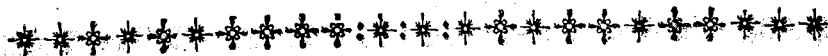
Num. CCXXXVIII.

Verordnung wegen der Abzugs - Gelder, von 1776.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 23 Febr. 1773 wird hierdurch den Aemtern und Städten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Abzugsgeld mit dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg; mit dem Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaft Hohenstein, und Herrschaft Derenburg; mit dem Herzogthum Magdeburg; mit dem Herzogthum Braunschweig; mit dem Herzogthum Sachsen - Meinungen; mit dem Churfürstenthum Hannover; mit dem Fürstenthum Anhalt - Coblen; mit den Fürstl. Nassau - Katzenellenbogenschen Landen; mit der Landgrafschaft Hessen - Cassel und Grafschaft Schaumburg; mit dem Hochstift Osnabrück; mit dem Hochstift Paderborn, die Eigenbehörige in Ansehung des Freikaufs und die Juden ausgeschlossen; mit der Grafschaft Schaumburg - Bückeburg; mit der Grafschaft Rheda und mit der Stadt Amsterdam, theils durch getroffene Conventionen, theils durch einen wechselseitigen Nichtgebrauch des Abzugs - Rechts aufgehoben sey. Detmold den 4 Junii 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.



Num. CCXXXIX.

Verordnung wegen Rettung der Verunglückten, von 1776.

Es ist zwar durch den §. 6. des Landesherrlichen Edicts vom 26 September 1774, die Rettung der Verunglückten betreffend, ausdrücklich verordnet, daß mit Anwendung der Rettungsmittel, ohne auf die Ankunft der Gerichtspersonen, oder des Arztes oder Wundarztes zu warten, der Anfang gemacht werden solle; da aber solches, wie man bei verschiedenen Fällen misfällig wahrnehmen müssen, nicht geschiehet und dieß vermuthlich daher rührt, daß den Unterthanen auf dem platten Lande jene Verordnung entweder gar nicht, oder doch nicht genug bekannt ist: so haben die Aemter durch die Unterbediente und Schulmeister den Inhalt derselben, und besonders, daß die Anzeige sofort dem nächsten Arzte oder Wundarzte, und dann auch dem nächsten Beamten geschehe, und dabei dieses bekannt machen zu lassen, daß demjenigen, welcher sich bei Rettung einer verunglückten Person am geschäftigsten beweisen würde, aus einer öffentlichen Casse eine Belohnung gereicht, und daher auch der Arzt und Wundarzt für ihre Bemühungen bezahlt werden solten. Detmold den 25 Junii 1776.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

Num.